

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Pharmaceutical Sciences and Technologies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;
- b) das Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder medizinisches Hochschulstudium mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit (entsprechend 180 ECTS, z.B. B.Sc.) oder die Zeugnisse über den Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (für Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs Pharmazie – Staatsexamen) oder die Zeugnisse über den Ersten und Zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (für Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs Humanmedizin – Staatsexamen) oder das Zeugnis über die Zwischenprüfung Lebensmittelchemie und die erste Staatsprüfung Lebensmittelchemie

(für Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs Lebensmittelchemie – Staatsexamen);

- c) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten, Auslandsaufenthalte, Preise oder besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen), die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen;
- d) Eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 b) kann die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die Erste Staatsprüfung Lebensmittelchemie oder ein äquivalenter Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass ein solcher Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des entsprechenden Abschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des endgültigen Abschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher oder einer Dolmetscherin verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Teilbereichs Pharmazie angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der Studiendekan oder die Studiendekanin; er oder sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung des oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder die Erste Staatsprüfung Lebensmittelchemie bestanden hat oder ein naturwissenschaftliches oder medizinisches Hochschulstudium mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit (entsprechend 180 Leistungspunkten, z.B. B.Sc. oder Diplom) erfolgreich abgeschlossen hat, bzw. über einen vergleichbaren Studienabschluss verfügt.

(2) Zusätzlich wird die Auswahl anhand der folgenden Kriterien (Nachweise) getroffen, soweit diese Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen:

- a) bereits erworbene pharmazeutisch-fachspezifische Leistungen (Scheine), die gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges auf die Studiendauer und als Prüfungsleistung anerkannt werden können,
- b) eine ggfs. vorhandene fachrelevante Berufsausbildung (z.B. als Pharmazeutisch-Techn. Assistent oder Pharmazeutisch-Techn. Assistentin, Chemielaborant oder Chemielaborantin, etc.), oder
- c) Auslandsaufenthalte oder praktische Tätigkeiten von mehr als sechs Wochen Dauer mit Bezug zur Pharmazie oder zu verwandten Disziplinen und eindeutig studienqualifizierendem Charakter (z.B. Forschungsaufenthalt), oder
- d) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Pharmazie oder zu verwandten Disziplinen, oder
- e) besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Pharmazie oder zu verwandten Disziplinen)

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses nach Abs. 1 sowie über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Abs. 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(5) a) Für Studierende im Staatsexamensstudiengang Pharmazie wird unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 die Zulassungsnote aus dem arithmetischen Mittelwert der Gesamtnote des 1. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung sowie dem arithmetischen Mittel der vier besten Noten aus den vorgelegten, benoteten Scheinen der Fächer Pharmakologischer Demonstrationskurs (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet I), Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet E), Biogene Arzneimittel und Pharmazeutische Biologie III (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet G), Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet H), Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukte (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet F), Arzneimittelanalytik und Drug Monitoring (AAppO 2000, Anlage 1, Stoffgebiet H) berechnet.

b) Für Studierende anderer Staatsexamensstudiengänge, die gemäß § 3 Abs. 3 die Zulassung beantragen, wird die Zulassungsnote aus dem arithmetischen Mittel des nach § 3 Abs. 3 vorgelegten Zeugnisses des bestandenen Ersten Prüfungsabschnittes sowie dem Mittelwert der Noten aus Kursen im Umfang von 60 ECTS, die nach dem Erhalt des vorgelegten Zeugnisses bestanden wurden, berechnet.

§ 7 Erstellung der Rangliste

(1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote oder der nach § 6 Abs. 5 berechneten Zulassungsnote der gemäß § 3 Abs. 2 b) eingereichten Zeugnisse oder der gemäß § 3 Abs. 3 nachgewiesenen bisherigen Prüfungsleistungen.

(2) Für bereits erworbene, gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung anrechenbare Leistungen (Scheine) wird für einen Umfang von 15 ECTS die für die Reihung maßgebliche Note jeweils um 0,25 bis insgesamt maximal 1,0 verbessert.

(3) Für eine Berufsausbildung, berufspraktische Tätigkeit, besondere wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, wird die Note um insgesamt bis zu 0,5 verbessert. Hierbei werden die nachstehenden einzelnen Kriterien folgendermaßen bewertet:

- a) abgeschlossene, fachrelevante Berufsausbildung mit Berufserfahrung: 0,3
abgeschlossene, fachrelevante Berufsausbildung ohne Berufserfahrung: 0,25
3-jährige Berufsausbildung in einem Beruf, der pharmazeutische Aspekte beinhaltet: 0,2
- b) Praktikum oder Auslandsaufenthalt mit qualifiziertem Nachweis über eine dem Studium Pharmaceutical Sciences and Technologies förderliche Tätigkeit von 6 Wochen oder länger: 0,15
- c) wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Pharmazie werden individuell gewertet, max. 0,5
- d) Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Pharmazie oder zu verwandten Disziplinen werden individuell gewertet, max. 0,5.

(4) Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, im Auftrag des Rektors oder der Rektorin der Universität. In dem Bescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Folge wird im Bescheid hingewiesen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 60 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Tübingen am 20. Juni 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Medienwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2007, S. 246) wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In **§ 3 Form des Antrags** wird ein neuer **§ 3 Abs. 3** folgenden Inhalts eingefügt:

(3) „Abweichend kann statt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses des grundständigen Studiengangs die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 29 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten postgradualen Studiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 29 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.“

Der bisherige **§ 3 Abs. 3** wird zu **§ 3 Abs. 4**.

Artikel 2

Der **§ 4 Auswahlkommission** wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Medienwissenschaft angehören. Zwei Mitglieder müssen den Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.“

(2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan; der Vorsitz kann an einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Auswertung der Ergebnisse.“

Artikel 3

In **§ 7 Kriterien für die Vorauswahl (1. Stufe)** wird **§ 7 Abs. 4 Satz 3** wie folgt neu gefasst:

„Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerber beträgt das Zweifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze für den Masterstudiengang.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 20.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor